

Nr. 22 (XXXII) Schutz von Asylsuchenden in Fällen von Massenfluchtbewegungen¹

Das Exekutiv-Komitee

würdigte den Bericht über die Gewährung vorläufiger Zuflucht in Fällen von Massenfluchtbewegungen der Expertengruppe, die vom 21. bis 24. April 1981 in Genf zusammentraf, und fasste nachfolgende Beschlüsse zum Schutz von Asylsuchenden in Fällen von Massenfluchtbewegungen.

I. Allgemeines

1. Das Flüchtlingsproblem ist aufgrund der wachsenden Zahl von Massenfluchtbewegungen in verschiedenen Gebieten der Welt besonders akut geworden, vor allem in Entwicklungsländern. Unter den Asylsuchenden, die Teil dieser Massenfluchtbewegungen sind, befinden sich Personen, die Flüchtlinge im Sinne des Abkommens der Vereinten Nationen von 1951 und des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge sind oder die infolge einer Aggression von außen, einer Besetzung, einer Fremdherrschaft oder von Ereignissen, die die öffentliche Ordnung im gesamten oder in einem Teil ihres Herkunftslandes bzw. des Landes ihrer Staatsangehörigkeit ernstlich stören, gezwungen sind, Zuflucht außerhalb dieses Landes zu suchen.

2. Asylsuchende, die Teil solcher Massenfluchtbewegungen sind, sehen sich häufig mit Schwierigkeiten konfrontiert, eine dauerhafte Lösung ihres Problems durch freiwillige Repatriierung in das Herkunftsland, örtliche Ansiedlung oder durch Wiederansiedlung in einem dritten Land zu finden.

¹ Dokument Nr. 12 A (A/36/12/Add.1)

Aus Massenfluchtbewegungen erwachsen oft ernste Probleme für die betroffenen Staaten, was dazu geführt hat, dass bestimmte Staaten, obwohl sie sich zur Herbeiführung dauerhafter Lösungen bekannt haben, sich nur zur Aufnahme von Asylsuchenden in der Lage sehen, ohne sich zur Zeit der Aufnahme zu verpflichten, für dauerhafte Ansiedlung solcher Personen innerhalb ihrer Grenzen zu sorgen.

3. Es ist deshalb dringend erforderlich zu gewährleisten, dass Asylsuchende in Situationen eines größeren Flüchtlingszustroms voll geschützt sind, dass, solange Vorkehrungen für eine dauerhafte Lösung ausstehen, die grundlegenden Mindestnormen für ihre Behandlung noch einmal bekräftigt werden, und dass im Rahmen internationaler Solidarität und der Lastenverteilung wirksame Vereinbarungen getroffen werden, um Länder zu unterstützen, die eine große Anzahl von Asylsuchenden aufnehmen.

II. Rechtsschutzmaßnahmen

A. Aufnahme und non-refoulement²

1. In Situationen von Massenfluchtbewegungen sollten Asylsuchende von dem Staat aufgenommen werden, in dem sie zuerst Zuflucht suchen, und falls dieser Staat nicht dazu in der Lage ist, sie auf Dauer aufzunehmen, sollte er sie in jedem Fall zumindest vorläufig aufnehmen und ihnen entsprechend den unten aufgeführten Grundsätzen Schutz gewähren. Sie sollten ohne jede Diskriminierung wegen Rasse, Religion, politischer Überzeugung, Nationalität, Herkunftsland oder körperlicher Behinderung aufgenommen werden.

2. In allen Fällen muss das grundlegende Prinzip des *non-refoulement* – einschließlich Nichtabweisung an der Grenze – gewissenhaft beachtet werden.

² Siehe Seite 14

B. Behandlung von Asylsuchenden, die vorübergehend von einem Land aufgenommen worden sind, solange Vorkehrungen für eine dauerhafte Lösung ausstehen

1. Artikel 31 des Abkommens der Vereinten Nationen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge enthält Bestimmungen hinsichtlich der Behandlung von Flüchtlingen, die ein Land ohne Erlaubnis betreten haben und deren Aufenthalt in diesem Land noch nicht legalisiert worden ist. Die Rechtsnormen, die in diesem Artikel definiert sind, decken allerdings nicht alle Aspekte der Behandlung von Asylsuchenden in Fällen größeren Flüchtlingszustroms ab.

2. Darum ist es unentbehrlich, dass Asylsuchende, die in Erwartung einer dauerhaften Lösung vorläufig aufgenommen worden sind, entsprechend den folgenden humanen Mindestnormen behandelt werden sollten:

a) sie sollten nicht einzig aus dem Grund, dass ihre Anwesenheit im Lande als ungesetzlich angesehen wird, bestraft oder unangemessen hart behandelt werden; ihre Bewegungsfreiheit sollte nicht eingeschränkt werden, es sei denn, dass dies im Interesse der öffentlichen Gesundheit und der öffentlichen Ordnung notwendig ist;

b) sie sollten die international anerkannten grundlegenden bürgerlichen Rechte haben, insbesondere die, welche in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte festgelegt sind;

c) sie sollten jede notwendige Unterstützung erhalten und mit dem Lebensnotwendigen versorgt werden, einschließlich Nahrung, Obdach und den notwendigsten sanitären und Gesundheitseinrichtungen; in dieser Hinsicht sollte die internationale Gemeinschaft sich nach den Grundsätzen der internationalen Solidarität und der Lastenverteilung richten;

d) sie sollten als Personen behandelt werden, deren tragische Notlage besonderes Verständnis und Hilfsbereitschaft verlangt. Sie sollten keiner grausamen, unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung ausgesetzt werden;

- e) es sollte keine Diskriminierung wegen Rasse, Religion, politischer Überzeugung, Nationalität, Herkunftsland oder körperlicher Behinderung erfolgen;
- f) sie sollten als rechtsfähige Personen mit freiem Zugang zu den Gerichten und anderen zuständigen Verwaltungsbehörden angesehen werden;
- g) der Aufenthaltsort von Asylsuchenden sollte sowohl von Gesichtspunkten ihrer Sicherheit und Wohlfahrt als auch nach denen des Sicherheitsbedürfnisses des aufnehmenden Staates bestimmt werden. Asylsuchende sollten, soweit möglich, in angemessener Entfernung von der Grenze zu ihrem Herkunftsland untergebracht werden. Sie sollten keine subversiven Tätigkeiten gegen ihr Herkunftsland oder gegen irgendeinen anderen Staat ausüben;
- h) der Grundsatz der Familieneinheit sollte beachtet werden;
- i) es sollte jede mögliche Unterstützung bei der Suche nach Familienangehörigen gewährt werden;
- j) es sollten angemessene Maßnahmen für den Schutz von Minderjährigen und unbegleiteten Kindern getroffen werden;
- k) es sollte erlaubt sein, Briefe abzusenden und zu empfangen;
- l) materielle Unterstützung durch Freunde oder Verwandte sollte erlaubt sein;
- m) es sollten, wenn möglich, geeignete Maßnahmen zur Registrierung von Geburten, Todesfällen und Eheschließungen getroffen werden;
- n) es sollte ihnen jede notwendige Erleichterung gewährt werden, die sie in die Lage versetzt, eine befriedigende dauerhafte Lösung herbeizuführen;
- o) es sollte ihnen erlaubt sein, Eigentum, das sie in ein Aufnahmeland gebracht haben, in das Land zu überführen, in dem für sie eine Dauerlösung gefunden wurde; und
- p) es sollten alle Schritte unternommen werden, um die freiwillige Repatriierung in das Herkunftsland zu erleichtern.

III. Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen

Asylsuchende sollen berechtigt sein, mit dem Amt des UNHCR Verbindung aufzunehmen. UNHCR soll Zugang zu Asylsuchenden gewährt werden. UNHCR soll auch die Möglichkeit gegeben werden, seine internationale Rechtsschutztätigkeit auszuüben, und es soll ihm erlaubt sein, das Wohlbefinden von Personen zu überwachen, die in Aufnahme- oder andere Flüchtlingszentren aufgenommen werden.

IV. Internationale Solidarität, Lastenverteilung und Pflichten der Staaten

1) Ein Massenzustrom von Flüchtlingen kann manche Länder ungebührlich schwer belasten; eine befriedigende Lösung dieses seiner Tragweite und Natur nach internationalen Problems kann nicht ohne internationale Zusammenarbeit erzielt werden. Die Staaten sollten im Rahmen der internationalen Solidarität und der Lastenverteilung alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um auf Verlangen diejenigen Staaten zu unterstützen, die Asylsuchende in allen Fällen von Massenfluchtbewegungen aufgenommen haben.

2) Eine solche Aktion sollte bilateral oder multilateral auf regionaler oder weltweiter Ebene und in Zusammenarbeit mit UNHCR unternommen werden, je nach Erfordernis. Vorrangig sollten die Überlegungen der Möglichkeit gelten, annehmbare Lösungen im regionalen Rahmen zu finden.

3) Maßnahmen zur Erreichung einer Lastenverteilung sollten je nach Bedürfnis darauf ausgerichtet sein, die freiwillige Rückkehr in das Herkunftsland zu erleichtern, die örtliche Ansiedlung im aufnehmenden Land zu fördern oder für Ansiedlungsmöglichkeiten in Drittländern zu sorgen.

4) Maßnahmen, die im Zusammenhang mit solchen Vereinbarungen über Lastenverteilung ergriffen werden, sollten der jeweiligen besonderen Situation angepasst sein. Sie sollten, je nach Notwendigkeit, einschließen: Soforthilfe, finanzielle und technische Unterstützung, Unterstützung durch

Sachleistungen und die Zusage weiterer finanzieller oder sonstiger Hilfe über die Phase der Soforthilfe hinaus bis zur Herbeiführung dauerhafter Lösungen und, soweit freiwillige Repatriierung in das Herkunftsland oder örtliche Ansiedlung nicht ins Auge gefasst werden können, die Schaffung von Wiederansiedlungsmöglichkeiten für Asylsuchende in einer kulturellen Umgebung, die für ihr Wohlbefinden geeignet ist, einschließen.

5) Es sollten Überlegungen zur Stärkung bestehender Mechanismen und, falls angezeigt, zur Schaffung neuer Vorkehrungen angestellt werden, wenn möglich auf einer dauerhaften Grundlage, um zu gewährleisten, dass die notwendigen finanziellen und andere materielle oder technische Hilfen sofort verfügbar gemacht werden können.

6) Im Geiste internationaler Solidarität sollten die Regierungen auch versuchen zu gewährleisten, dass die Ursachen, die zu Massenfluchtbewegungen führen, soweit wie möglich beseitigt werden und dass, wo ein solcher Zustrom von Flüchtlingen stattgefunden hat, Bedingungen geschaffen werden, die eine freiwillige Repatriierung in das Herkunftsland begünstigen.